



**Konzeption
zur Grenzachtung und
Prävention von sexualisierter Gewalt
in der Jugendarbeit
Evangelisches Jugendwerk Ravensburg**

Am 08.07.2015 beschlossen vom Bezirksarbeitskreis des Evangelischen
Jugendwerks Ravensburg.

überarbeitet am 25.01.2016

Der Delegiertenversammlung des Evangelischen Kirchenbezirks Ravensburg
vorgestellt am 04.03.2016.

Präambel

Evangelische Jugendarbeit wird durch das Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Vertrauensvolle Beziehungen geben Mädchen und Jungen Sicherheit und stärken sie. Beziehung und Vertrauen von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht ausgenutzt werden.

Wir als Evangelisches Jugendwerk Ravensburg möchten ein verlässlicher Partner für Eltern und Kinder sein, die mit uns auf Freizeiten und anderen Angeboten Kontakt haben. Wir möchten eine Kultur des Hinschauens entwickeln und fördern. Daher haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, alles uns Mögliche zu tun, damit das Wohl der uns anvertrauten Kinder nicht gefährdet wird. Die Ausarbeitung und Veröffentlichung dieses Konzeptes ist ein wichtiger Schritt auf diesem Weg.

Zudem möchten wir durch Sensibilisierung unserer ehrenamtlichen MitarbeiterInnen innerhalb unserer Mitarbeiterschulungen und Freizeitvorbereitungen zu diesem Thema aufklärend tätig sein.

Bausteine des Konzeptes sind:

- Prävention und Sensibilisierung durch Schulungen und Seminare
- Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtungserklärung und Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses unter bestimmten Voraussetzungen
- Handlungskonzept im Krisenfall

Unsere Konzeption richtet sich vor allem an ehrenamtliche MitarbeiterInnen des Evangelischen Jugendwerks, nimmt aber zudem auch die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen innerhalb des Kirchenbezirks Ravensburg mit in den Blick.

„Ehrenamtlich“ bedeutet:

Die Tätigkeit wird unentgeltlich ausgeübt oder es werden nur Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz o.ä. gezahlt. Außerdem bedeutet „ehrenamtlich“ in diesem Zusammenhang, dass eine klare Funktion oder Aufgabe übernommen und weitgehend eigenverantwortlich wahrgenommen wird.

Dieses Konzept wird regelmäßig überarbeitet.

PRÄVENTIONSKONZEPT

Unser Konzept beinhaltet:

Qualifizierung, Sensibilisierung und Schulungen:

Wir schulen unsere ehrenamtlichen MitarbeiterInnen regelmäßig auf unseren Jugendleiterschulungen (Grundkurs), sowie auf Vorbereitungswochenenden für unsere Freizeiten und sensibilisieren sie im Umgang mit der Thematik „Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt“. Zudem machen wir sie auf unser Handlungskonzept in Fällen von Grenzüberschreitungen aufmerksam.

Wir bieten einmal jährlich ein präventives Seminar als Angebot für ehrenamtliche MitarbeiterInnen aus dem gesamten Kirchenbezirk an, welche mit kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit zu tun haben. Dieses Seminar führen wir momentan in Kooperation mit der Psychologischen Beratungsstelle der Diakonie Ravensburg durch.

Unsere Hauptamtlichen tauschen sich regelmäßig aus und qualifizieren sich weiter.

Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtung:

Wir erachten es für unerlässlich, dass jeder Mitarbeiter / jede Mitarbeiterin sich mit der im Folgenden abgedruckten Selbstverpflichtungserklärung, was den Umgang mit Kindern und Jugendlichen betrifft, durch gründliches Durchlesen und Erläuterungen unsererseits beschäftigt.

Durch jährliches Unterschreiben der Selbstverpflichtungserklärung stellen wir uns, was das Verhalten den Kindern und Jugendlichen gegenüber betrifft, auf eine gemeinsame Basis.

Die Selbstverpflichtungserklärung ist Voraussetzung für die Mitwirkung als MitarbeiterIn im EJW Ravensburg und muss vor Durchführung einer Maßnahme unterschrieben werden.

Sie gilt für Mitarbeitende ab 14 Jahren. Das EJW dokumentiert, dass eine Selbstverpflichtung vorliegt und notiert das Datum, an dem die Selbstverpflichtungserklärung vorgelegt wurde.

Alle Mitarbeitenden erhalten ein Exemplar der Selbstverpflichtung zu Beginn des aktuellen Kalenderjahres zur Widervorlage im EJW. Wer später einsteigt, erhält die Selbstverpflichtungserklärung und Erläuterungen dazu entsprechend vor der Maßnahme, bei der mitgearbeitet wird.

Einsichtnahme ins erweiterte Führungszeugnis:

Wenn bestimmte Prüfkriterien zutreffend sind, verlangen wir die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

Wichtig! Dabei werden nicht die Person bewertet, sondern die Tätigkeit.

Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung des EJW Ravensburg

Evangelische Jugendarbeit wird durch das Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Vertrauensvolle Beziehungen geben Mädchen und Jungen Sicherheit und stärken sie. Beziehung und Vertrauen von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht ausgenutzt werden.

1. Wir stärken die uns anvertrauten Jungen und Mädchen. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahr und Gewalt.
2. Wir verpflichten uns, alles zu tun, dass bei uns in der evangelischen Jugendarbeit Vernachlässigung, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden.
3. Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektieren sie.
4. Wir greifen ein bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigen Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
5. Wir verzichten auf abwertendes Verhalten. Wir achten darauf, dass wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird.
6. Wir respektieren die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Teilnehmenden und Mitarbeitenden.
7. Wir nehmen in unserem Handeln die sexuellen Anteile von Beziehungen bewusst wahr und leben einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
8. Wir missbrauchen unsere Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den uns anvertrauten jungen Menschen.
9. Wir achten auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Wir vertuschen sie nicht und reagieren angemessen und eindeutig darauf.
10. Wir suchen kompetente Hilfe, wenn wir sexuelle Gewalt vermuten.

Am 08.07.2015 vom BAK des ejw, Bezirk Ravensburg angenommen und beschlossen und in die Freizeitvorbereitung und MA-Schulungen aufzunehmen.

Diesem Verhaltenskodex stimme ich zu.

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Vorname: _____

Nachname: _____

Straße: _____

Ort: _____

Geb.-Datum: _____

Ort, Datum, Unterschrift



Prüfkriterien für Vereinbarungen bezüglich der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht die Pflicht zur Einsichtnahme ins Führungszeugnis grundsätzlich nur bei bestimmten Tätigkeiten vor: Wenn Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird. Hier wird nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts unterschieden. Laut Gesetz sind nur die Tätigkeiten gemeint, die sich (auch) an Kinder und Jugendliche, also Menschen unter 18 Jahren, richten. Ist die Maßnahme oder das Angebot auf eine ältere Zielgruppe ausgerichtet, fällt sie nicht unter das Bundeskinderschutzgesetz.

Über die Selbstverpflichtung hinaus verpflichten wir uns, dass wir uns von MitarbeiterInnen unter bestimmten Voraussetzungen ein „Erweitertes Führungszeugnis“ vorlegen lassen. Das Mindestalter beträgt dabei 16 Jahre.

Wie bei der Selbstverpflichtungserklärung gilt für das „Erweiterte Führungszeugnis“ (eFZ), dass dieses vor Antritt der Mitarbeit auf einer Maßnahme oder als Voraussetzung für seelsorgerische Tätigkeiten sowie Einzelbetreuung vorgelegt werden muss.

Grundsätzlich gilt:

- Vorlegen muss ein erweitertes Führungszeugnis, wer als MitarbeiterIn auf einer Veranstaltung mit mehr als 3 Übernachtungen mitgeht, Mitglied des Bezirksarbeitskreises ist, seelsorglich tätig ist, Einzelbetreuung wahrnimmt (z.B. Einzelunterricht Posaunenarbeit, Mentoring, Coaching)
- 3 Jahre nach Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bedarf es einer erneuten Vorlage, sofern die Art der Mitarbeit dies erfordert
- Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein (Ausstellungsdatum ist entscheidend).

Durch Vorlage des Formulars (Anlage 3: Bescheinigung Gebührenbefreiung) kann ein Führungszeugnis kostenlos auf dem jeweiligen Bürgeramt beantragt werden. In der Regel dauert die Zusendung des Führungszeugnisses zwischen 2-6 Wochen. Diesen Zeitraum unbedingt beachten!

Wir empfehlen das erweiterte Führungszeugnis bei bestehender Mitarbeiterschaft innerhalb der eigenen Kirchengemeinde entsprechend auch dem zuständigen Pfarrer / der zuständigen Pfarrerin vorzulegen.

Die Einsichtnahme ins Führungszeugnis nehmen 2 Mitglieder des BAK oder Hauptamtlich angestellte Personen des EJW im Vieraugenprinzip vor. Dokumentiert wird lediglich, dass das Zeugnis eingesehen wurde, wann ein erneutes Vorlegen notwendig ist und ob ein Eintrag vorliegt oder nicht.

Für Mitarbeitende aus dem Ausland gilt es in jedem Fall eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben vorzulegen.

Für unsere aktuellen Veranstaltung und Gremien gilt hinsichtlich eines erweiterten Führungszeugnisses:

Maßnahme	Leitung	Mitarbeitende	Bemerkung
Snowboardfreizeit	Ja	Ja	
Taize	Ja		
Jugendzeltlager, Jugendfreizeit	Ja	Ja	
Jungscharzeltlager	Ja	Ja	
KonfiCamp	Ja (auch TeamleiterInnen)	(alle ab 18 Jahren, auch Begleitpersonen der Gemeinden)	Pfarrer auf Konficamps über die Regelung mit dem Kirchenbezirk
Mitarbeiterkongress	Ja		
Grundkurse, Schnupperkurs	Ja	Küche ja	
Hauskreisleiter	Ja		
Posaunenarbeit	Ja	Ja, wenn Einzelunterricht	
BAK-Mitglieder	ja	ja	

Empfehlung eines Handlungsplans im Krisenfall:

In Krisenfällen hilft uns die Psychologische Beratungsstelle (PBS) jederzeit gerne beratend weiter. Auch wenn es sich nur um Vermutungen handelt, können Leiter einer Maßnahme gerne jederzeit telefonisch Kontakt mit der PBS aufnehmen Tel. 0751 – 3977 (IEF – Insofern erfahrene Fachkraft ist in der PBS vorhanden).

Alternative Ansprechpartner:

Notfalltelefon für den Krisenfall der Ejw-Landesstelle Tel. 0711 9781 288

Ansprechpartner der PBS für den Landkreis Bodenseekreis: 07541-950180

Brennessel e.V. Hilfe gegen sexuellen Missbrauch Tel. 0751 / 3978 (hat keine IEF)

Krisenplan bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:

*„Ich habe so ein komisches Gefühl –
ich habe eine Vermutung.“*

Bewahre Ruhe.

- Verständige auf keinen Fall sofort die Familie.
- Informiere auf keinen Fall den vermutlichen Täter oder die vermutliche Täterin.
- Kein gemeinsames Gespräch zwischen vermutlichem Opfer und vermutlicher Täterin oder vermutlichem Täter.
- Überlege, woher kommt die Vermutung.
- Führe ggf. ein Vermutungstagebuch (Anlage 1)
- Erkenne und benenne deine Gefühle.
- **Nimm Kontakt mit der Ansprechperson in deinem Jugendverband auf (in der Regel der Freizeitleiter)**

Bei Bedarf gerne bereits hier beratenden Kontakt zur PBS aufnehmen (Tel 0751 – 3977)

- Erkenne und akzeptiere deine Grenzen und Möglichkeiten.
- Das weitere Vorgehen wird mit der Ansprechperson abgestimmt
- Klärung deiner weiteren Rolle mit der Ansprechperson

- ➔ Ansprechperson nimmt Kontakt zur PBS auf
- ➔ Risikoeinschätzung durch die PBS und IEF (insoweit erfahrende Fachkraft)
- ➔ Weitere Schritte werden von der PBS begleitet

Krisenplan im Mitteilungsfall

„Hilfe, ich habe einen Fall, ein Opfer hat sich mir mitgeteilt!“

Bewahre Ruhe.

- Höre zu, schenke Glauben und ermutige, mit dem, was du sagst.
- Handle nicht überstürzt und versprich nichts, was du anschließend nicht halten kannst.
- Verständige auf keinen Fall sofort die Familie.
- Informiere auf keinen Fall den vermutlichen Täter oder die vermutliche Täterin.
- Fülle keine Entscheidungen über den Kopf des Kindes oder Jugendlichen hinweg.
- Keine automatische Strafanzeige ohne die Zustimmung des/der Betroffenen.
- Nimm Kontakt mit der Vertrauensperson (Leitung der Freizeit bzw. Juref) auf.
- Protokolliere Aussagen und Situationen.
- Stimme das weitere Vorgehen mit dem/der Betroffenen und der Ansprechperson ab
- **Hole dir, unterstützt durch die Ansprechperson, professionelle Hilfe bei Fachberatungsstellen (PBS)**

- ➔ Ansprechperson nimmt Kontakt zur PBS auf
- ➔ Klärung mit PBS ob Vorstand in Kenntnis gesetzt werden muss (dies geschieht anonymisiert in Absprache mit dem Opfer); Risikoeinschätzung durch die PBS und IEF, wenn Anhaltspunkte begründet sind; weitere Schritte werden von der PBS begleitet

** Ein Vermutungstagebuch hilft die eigenen Gedanken und Beobachtungen strukturiert festzuhalten. Bei Anzeigenerstattung ist eine Dokumentation äußerst wichtig. Folgendes sollte darin enthalten sein: Genaue Beschreibung des Verhaltens, der Beobachtung, die zur Vermutung führt; Datum, Uhrzeit, Unterschrift der beteiligten Mitarbeitenden*

Krisenplan (vermutete) Täter- oder Täterinnenschaft

„Hilfe, wir haben einen Täter oder eine Täterin im eigenen Verband!“

Bewahre Ruhe.

- Überlege: Woher kommt mein Verdacht?
- Informiere auf keinen Fall vorzeitig Verdächtige.
- Kein gemeinsames Gespräch zwischen vermutlichem Opfer und vermutlichem Täter oder vermutlicher Täterin.
- Dokumentiere deine Beobachtungen (siehe Vermutungstagebuch).
- Nimm Kontakt mit der Ansprechperson (Freizeitleitung in der Regel Juref) auf.
- Lege gemeinsam mit der Vertrauensperson das weitere Vorgehen fest und suche professionelle Hilfe (z.B. Rechtslage, Beurlaubung, Strafanzeige, etc.).
- Ziel muss auf jeden Fall sein die Übergriffe zu beenden, ohne in vorschnellen Aktionismus zu verfallen (z.B. verdächtige Person nicht mehr alleine mit Schutzbefohlenen lassen).
 - Auch bei Beobachtung des Täters oder der Täterin nicht die Kinder und Jugendlichen aus dem Blick verlieren.
- Schon im Vermutungsfall, in jedem Fall bei einer bewiesenen Vermutung, müssen die Verantwortlichen deutlich machen, dass sie auf der Seite des Opfers stehen und mit Konsequenzen gegenüber dem Täter, der Täterin reagieren.
- **Es ist, schon der unterschiedlichen Rechtslage wegen, zu differenzieren ob es bei der (verdächtigen) Person um eine/n ehrenamtliche/n oder eine hauptamtliche/n Mitarbeiter/in geht.**

- ➔ Mitarbeiter nimmt Kontakt zur Ansprechperson auf (kein Gerede unter den Mitarbeitern), sollte der Freizeitleiter selbst betroffen sein, dann direkt Kontakt zum Vorstand
- ➔ Ansprechperson nimmt Kontakt zur PBS auf → Ansprechperson nimmt Kontakt mit Vorstand auf
- ➔ Risikoeinschätzung durch die PBS und IEF, wenn Anhaltspunkte begründet sind
- ➔ Weitere Schritte werden von der PBS begleitet
- ➔ Ausschluss des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin aus der Jugendarbeit

➔ Wenn sich Täterschaft nicht bestätigt, dann Rehabilitation des Verdächtigten/der Verdächtigten
--

Sonderfall:

Verdächtiger ist Jugendreferent

- ➔ 1. Vorstand wird informiert, 2. Dekan wird informiert
- ➔ Dekan + Vorstand berät mit PBS

➔ Wenn sich Täterschaft nicht bestätigt, dann Rehabilitation des Verdächtigten/der Verdächtigten, was sich im Falle eines Hauptamtlichen am Anstellungsort als schwierig erweisen wird
--

ANLAGE 1

Tipps zum Führen eines sogenannten „Vermutungstagebuches“

Nicht immer sind Situationen und Erzählungen zu grenzverletzendem Verhalten eindeutig einem psychischen, physischen oder einem sexuellen Missbrauch im Sinne des Gesetzes zuzuordnen. Grenzverletzungen haben viele Gesichter. Häufig ist es schwierig, Beobachtungen, Erzählungen und Andeutungen einzuordnen. Es kann sein, dass ein mulmiges Gefühl oder ein vager Verdacht einen beunruhigt.

Hier kann es sehr hilfreich sein, das, was man beobachtet oder gehört hat und was auf einen sexuellen Missbrauch/ eine sexuelle Grenzverletzung schließen lassen könnte, zu notieren (möglichst in wörtlicher Rede). Es empfiehlt sich, dabei genaue Angaben zu machen und Datum, Uhrzeit, Situation und verdächtige Beobachtungen möglichst konkret aufzuschreiben. Dies hilft einem, selbst klarer zu sehen. Zudem kann diese Dokumentation im Ernstfall wichtig für die Glaubwürdigkeit des Opfers sein. Ein sog. „Vermutungstagebuch“ kann im Grunde jede/r führen:

Vorschlag für einen Eintrag ins „Vermutungstagebuch“:

- **Wer hat etwas beobachtet?**
- **Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig?**
- **Wann (Datum, Uhrzeit)? Wer ist involviert?**
- **Wie war die Gesamtsituation?**
- **Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?**

Bei allen Aufzeichnungen muss unbedingt zwischen objektiven Fakten und subjektiven Eindrücken getrennt werden!

Datenschutz

Das Vermutungstagebuch enthält vertrauliche Informationen und sollte gut unter Verschluss vor Dritten gehalten werden, besonders wenn Namen genannt werden. Das Tagebuch soll aufgrund von Datenschutz handschriftlich geführt werden.

Bitte immer anonymisieren! Der Name der von den Vorfällen berichtenden Person sollte dokumentiert werden, die Namen der von ihr beschuldigten Person(en) und der Betroffenen müssen aus Datenschutzgründen anonymisiert werden.

Nur um einen Verdacht abzuklären oder wenn sich ein Verdacht konkretisiert und weitere Schritte unternommen werden sollen kann es – soweit nötig anonymisiert - entsprechenden Personen (z.B. Mitarbeiter/innen einer Beratungsstelle, Vertretern des Vorstands / der Leitung etc.) gezeigt werden.

Es muss unbedingt darauf geachtet werden, dass der Verdacht nicht „die Runde macht“, um das weitere fachliche Vorgehen nicht zu gefährden.

Wir sind keine Detektive.

ANLAGE 2

§ 72a (SGB 8)

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

ANLAGE 3

Straftaten, die zum Ausschluss führen:

§ 171 StGB	Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflichten
§ 174 StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177 StGB	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 StGB	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179 StGB	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a StGB	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a StGB	Zuhälterei
§ 182 StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 StGB	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 StGB	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a StGB	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d StGB	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e StGB	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f StGB	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g StGB	jugendgefährdende Prostitution
§ 225 StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232 StGB	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233 StGB	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a StGB	Förderung des Menschenhandels
§ 234 StGB	Menschenraub
§ 235 StGB	Entziehung Minderjähriger
§ 236 StGB	Kinderhandel

ANLAGE 4

**Bescheinigung für die Gebührenbefreiung zur
Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
(gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)**

Bestätigung des Vereins/Verbandes

Frau/Herr _____

geb. am _____

wohnhaft in (Anschrift) _____

ist für das Evangelische Jugendwerk Ravensburg, Hirschgraben 11, 88212 Ravensburg (das Evangelische Jugendwerk Ravensburg ist Teil der Evangelischen Landeskirche in Württemberg) tätig und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Ort, Datum

Unterschrift + Stempel

Bei der Erstellung des Konzeptes halfen uns folgende Quellen:

- für den Verhaltenskodex: Broschüre „Menschenskinder Ihr seid stark“, erarbeitet vom Evangelischen Jugendwerk in Württemberg gemeinsam mit dem CVJM Landesverband Württemberg e.V,
<http://www.ejwue.de/fileadmin/ejwue/upload/stark2012-4.pdf>
- Arbeitshilfe: Empfehlungen für die Bezirks und Ortsebene für den Bereich „Prävention vor sexualisierter Gewalt“ in der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Württemberg, erarbeitet vom Evangelischen Jugendwerk Württemberg
- Tipps zum Führen eines Vermutungstagebuch:
http://www.bjr.de/fileadmin/user_upload/Praetect/Das-Vermutungstagebuch.pdf

